

# **FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG**

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

#### **für den FinalForest**

#### **der Ortsgemeinde Hümmel**

**vom 05.10.2023**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des FinalForests und dessen Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen, Wiederbestattungen und Grabsteinaufstellungen der Antragsteller.

### **§ 3**

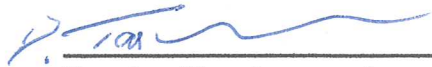
#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den FinalForest der Ortsgemeinde Hümmel vom 10.12.2020 außer Kraft.

53520 Hümmel, den 05.10.2023



Demian Taschenmacher, Ortsbürgermeister  
Ortsbürgermeister



(Siegel)

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Ausheben und Schließen der Gräber**

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird eine Gebühr von .....337,00 € erhoben.

Die Gebühr reduziert sich auf.....237,00 €  
sofern die Beisetzung ohne Angehörige durchgeführt wird.

### **II. Genehmigung für die Aufstellung eines Grabsteins**

Für die Genehmigung und Vorort-Prüfung für die Aufstellung eines Grabsteins sowie die anschließende Prüfung der ordnungsgemäßen Aufstellung wird eine Gebühr von ..... 200,00 € erhoben.

### **III. Urnengestellung**

Für die Gestellung einer biologisch abbaubaren, durch ein Krematorium abfüllbaren und versiegelbaren Schmuckurne (einschließlich des Versands an einen Bestatter oder ein Krematorium) wird eine Gebühr von .....125,00 € erhoben.